

# Repowering in der Regional- und Kommunalplanung

C.A.R.M.E.N.-Symposium 2024 – Nachhaltig in die erneuerbare Zukunft  
Dr. Nils Wegner  
02.07.2024

# Agenda

- ▶ Hintergrund des Vortrags: UBA Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung
- ▶ Hintergrund des Themas: WindBG-Prozess und Besonderheiten der Repowering-Steuerung
- ▶ Beschränkungen der planerischen Repowering-Steuerung
- ▶ Verbleibende Möglichkeiten der planerischen Repowering-Steuerung
- ▶ Fazit



# UBA Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung

## Wesentliche Inhalte der Praxishilfe

- ▶ Der reformierte Rechtsrahmen für die planerische Steuerung von Repoweringvorhaben
- ▶ Regionale Steuerung des Repowering bei der Ausweisung von Windenergiegebieten
- ▶ Kommunale Steuerung des Repowering bei der Ausweisung von Windenergiegebieten

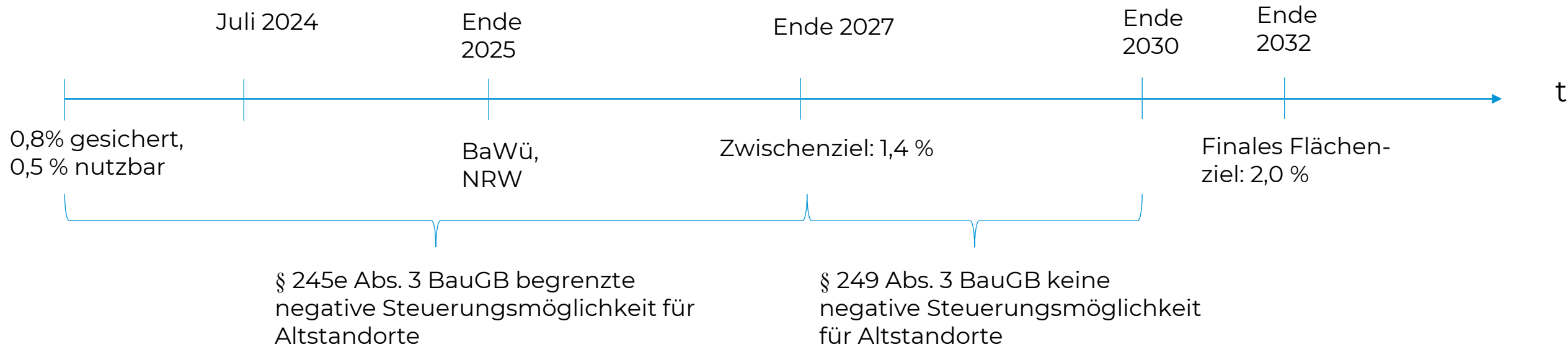


Abrufbar unter: [Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung | Umweltbundesamt](#)



# WindBG-Prozess und Besonderheiten der Repowering-Steuerung

# Überblick: WindBG-Prozess und Repoweringregelungen

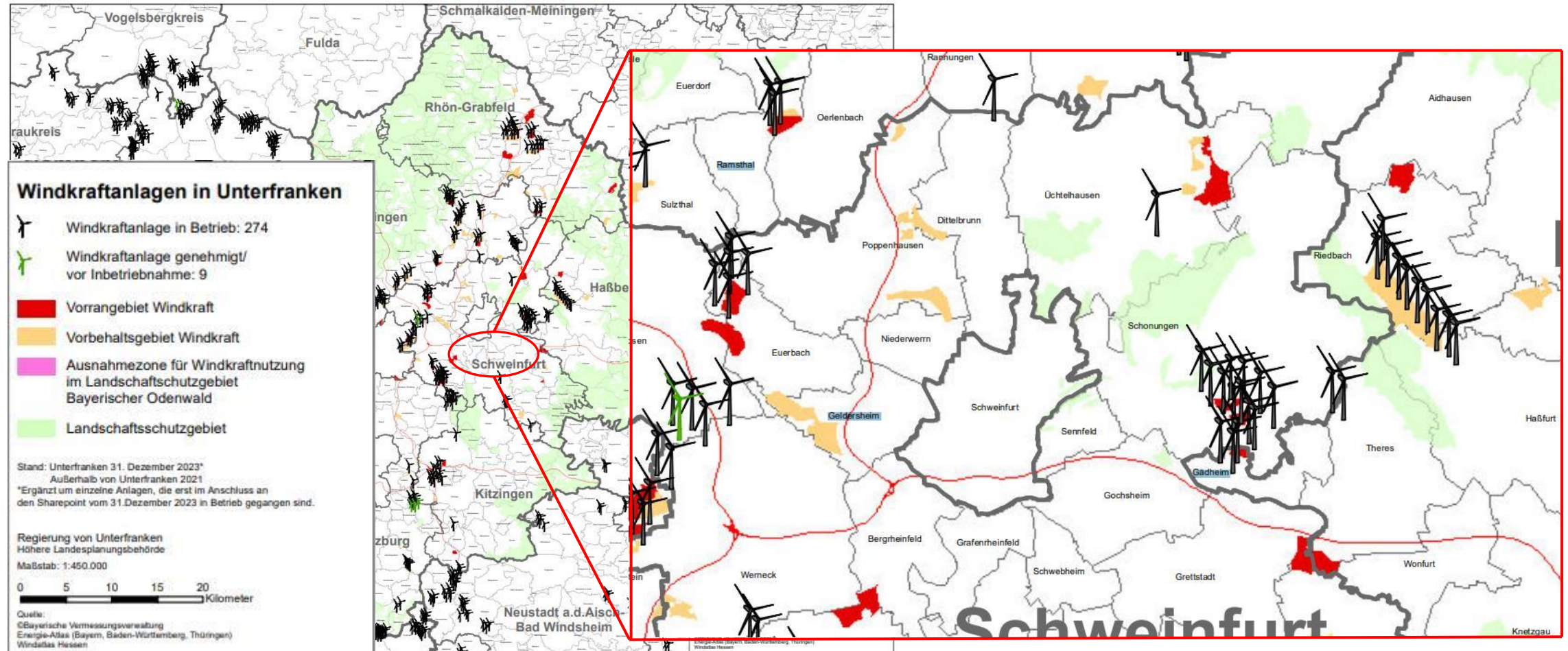


- ▶ Länder haben die Flächenbeitragswerte ganz überwiegend auf die regionale Planungsebene heruntergebrochen (Ausnahme: Saarland und Stadtstaaten)
- ▶ In einzelnen Ländern sollen die Flächenbeitragswerte für 2032 bereits Ende 2027 oder bereits früher erreicht werden; zweisechrittiges Vorgehen in Bayern
- ▶ Planungsträger sind zum Großteil bereits in die Planungen eingestiegen

## Planungssituation in Bayern

- ▶ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023 – Ziff. 6.2.2 auch zur Umsetzung der Vorgaben des WindBG angepasst
  - Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (ergänzend) in den Regionalplänen (nicht Kommunen)
  - Teilflächenziel von 1,1 % bis Ende 2027 in jeder Region zu erfüllen; Aufteilung des endgültigen Ziels noch unklar
  - Grundsatz: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowering Veränderungen (Erschließungsfähigkeit von Waldstandorten; Veränderung artenschutzfachlicher Konflikte etc.) zweckmäßig sind.
- ▶ Aktuell: laufende Planfortschreibungen in den Regionen

# Repowering innerhalb und außerhalb von Windenergiegebieten



## Für das Repowering besonders relevante neue Vorgaben für Planaufstellungen

- ▶ Kein Entgegenstehen von nunmehr subsidiär geltenden landesrechtlichen Mindestabständen innerhalb von Windenergiegebieten (§ 249 Abs. 9 BauGB; Art. 82 Abs. 5 BayBO)
- ▶ Keine Pflicht zur erstmaligen oder erneuten Berücksichtigung von Bestandsanlagen bei der Planaufstellung oder Änderung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (trotz § 2 EEG 2023), aber erhöhte Durchsetzungskraft des Repoweringbelangs (wegen § 2 EEG 2023)
- ▶ Anrechnungsregelungen für die als Windenergiegebiete ausgewiesenen Flächen nach § 4 Abs. 1 WindBG
- ▶ Regelvermutung der optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB

## Regelungen für Repoweringanlagen außerhalb von Windenergiegebieten und planerische Repoweringsteuerung

- ▶ Gesetzliche Repoweringregelungen § 245e Abs. 3 und § 249 Abs. 3 BauGB
  - Planersetzende gesetzliche Regelungen, die Repoweringvorhaben grundsätzlich kurz- und mittelfristig auch außerhalb von Konzentrationszonen und Windenergiegebieten zulässig machen
  - Eine Steuerungsentscheidung ist damit bereits abschließend gesetzlich getroffen
- ▶ Möglichkeiten und Grenzen planerischer Steuerung auf regionaler und kommunaler Ebene in Bezug auf Repoweringvorhaben
  - Steuerungsmöglichkeiten zur Begrenzung der planerischen Zulässigkeit von Repoweringvorhaben jenseits der abschließenden gesetzlichen Entscheidung (standortverlagerndes Repowering und Wegplanen von Standorten)
  - Fördermöglichkeiten für Repoweringvorhaben insbesondere durch die erneute oder erstmalige Ausweisung von Altstandorten oder die Aufhebung begrenzender Festlegungen (standorterhaltendes Repowering)

## Änderungen durch die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes?

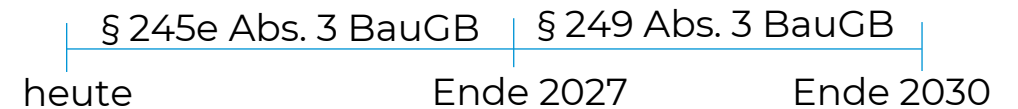
- ▶ BImSchG-Novelle hat unter anderem verbesserte Rahmenbedingungen für das Repowering von WEA gebracht: Novelle bezieht sich auf das Zulassungsrecht des Immissionsschutzrechts, insbesondere § 16b BImSchG und u. a. auf
  - den Abstand zwischen Alt-Anlage und Neuanlage (bislang 2 H, neu 5 H)
  - die Anzahl von Repoweringanlagen am Altstandort (bislang str., jetzt klar, dass auch gleichbleibende oder gar höhere Anzahl zulässig)
- ▶ Aber: Keine unmittelbaren Auswirkungen der Novelle auf die planungsrechtliche Beurteilung des Repowering
  - Verweise in §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB als statische Verweise ausgestaltet
  - Verweise wurden nicht an novelliertes BImSchG angepasst, um bisherige Begrenzungen fortzuführen



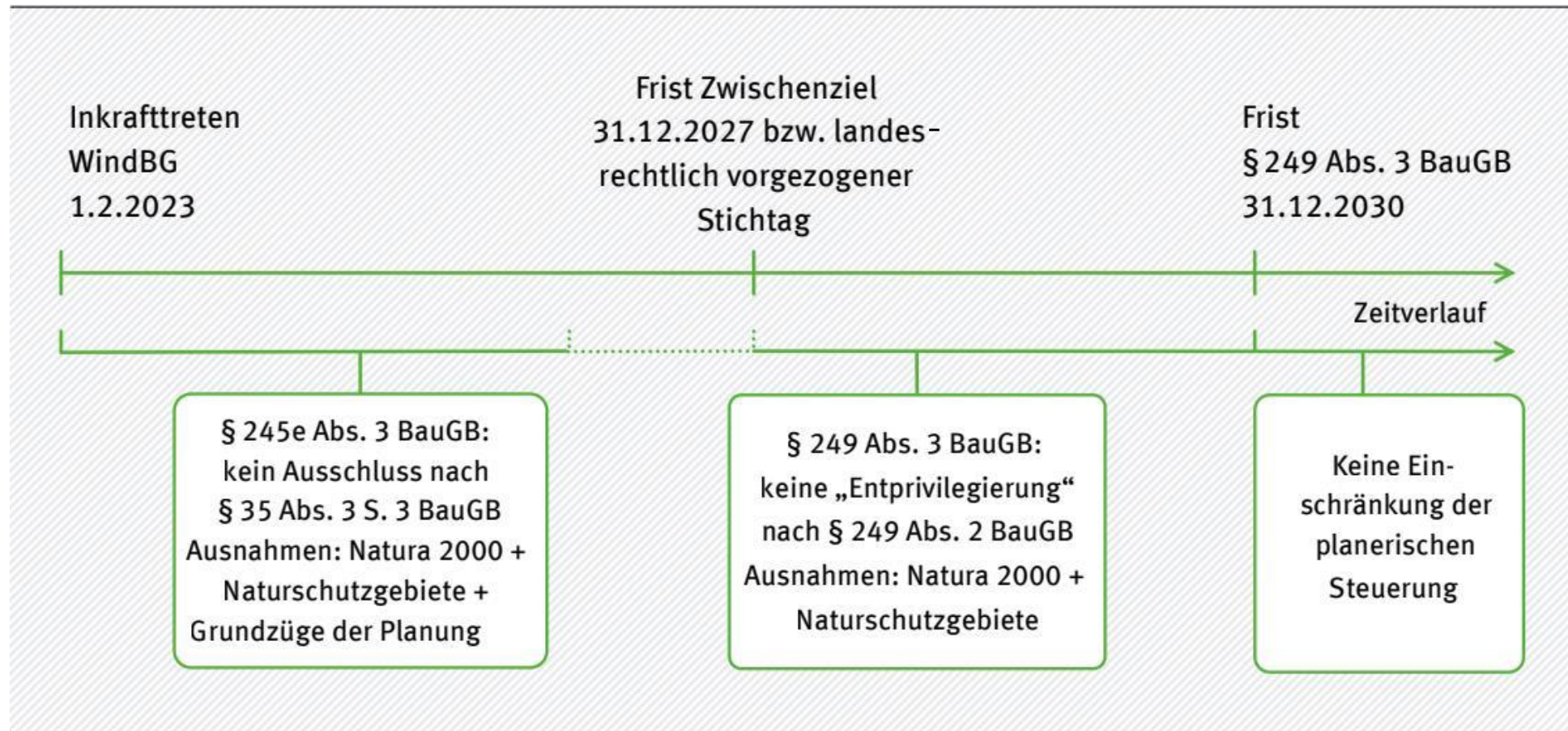
# Beschränkung der planerischen Repowering-Steuerung

## Befristete gesetzliche, planerisetzende Repoweringregelungen, §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB

- ▶ Bis Ende 2030 sind Repoweringvorhaben nach §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB auch außerhalb von Gebietsausweisungen grundsätzlich planerisch zulässig, d. h. ihnen kann weder fortbestehende Ausschlusswirkung noch Entprivilegierung nach § 249 Abs. 2 BauGB entgegengehalten werden
- ▶ Sehr weitgehende Beschränkung der planerischen Repoweringsteuerung hinsichtlich standortverlagerndem Repowering und Wegplanen von Altstandorten, wenn nicht
  - Repoweringvorhaben innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder in einem Naturschutzgebiet liegt oder
  - das Repowering bis zum Erreichen des Zwischenziels (Ende 2027) die Grundzüge der fortbestehenden Konzentrationszonenplanung berührt



# Verbleibende Steuerungsmöglichkeiten



Quelle: Eigene Darstellung, Stiftung Umweltenergierecht | Deutsche WindGuard

UBA Praxishilfe zum Repowering in der Regional- und Kommunalplanung, 2023, S. 18

## Pauschale Mindestabstandsregelungen i. S. v. § 249 Abs. 9 BauGB

- ▶ Pauschale Mindestabstandsregelungen i. S. v. § 249 Abs. 9 BauGB können zur Entprivilegierung von Windenergievorhaben innerhalb der Abstände führen
- ▶ Innerhalb der Mindestabstände der Landesregelungen wären damit auch Repoweringvorhaben trotz §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB regelmäßig nicht zulässig, soweit sie als sog. sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigen
- ▶ Ausnahmen wären allein in „Sonderkonstellationen“ möglich, vgl. OVG Münster, Urt. v. 16.5.2023 – 7 D 423/21.AK
- ▶ Aber: Art. 82 Abs. 5 Nr. 4 BayBO nimmt Repoweringvorhaben i. S. v. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG (Fassung vom 31.8.21) vom Anwendungsbereich der 10 H-Regelung aus



# Verbleibende Möglichkeiten der planerischen Repowering- Steuerung

## Repoweringplanung auf der nach WindBG zuständigen Ebene

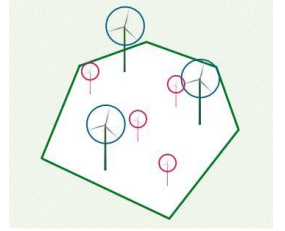
- ▶ Aufgabenzuweisung über Landesgesetz oder Ziel der Raumordnung (in Bayern: VO zur Änderung der VO über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 16.5.2023, GVBl. 2023/10 v. 31.5.2023, S. 213)
- ▶ Für Umsetzung des WindBG zuständige Ebene (in Bayern: Regionalplanung) unterliegt nur eingeschränkten Bindungen nach § 249 Abs. 5 BauGB

## Kommunale Repoweringplanung neben regionaler Steuerung

- ▶ Anwendungsfall insbesondere Altstandorte, die nicht (erneut) durch Regionalplanung ausgewiesen werden
- ▶ Zeitliche Unterscheidung
  - Bis zum ersten Zwischenziel, soweit im Plangebiet regionale Konzentrationszonenplanung fortgilt: Modifiziertes Zielabweichungsverfahren (§ 245e Abs. 5 BauGB - Gemeindeöffnungsklausel)
  - Nach Erreichen des Zwischenziels im Plangebiet ist kommunale Ausweisung weiterhin möglich, soweit Regionalplanung ohne Ausschlusswirkung

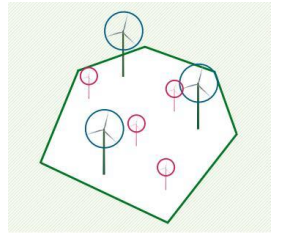
# Repoweringplanung auf kommunaler Ebene





## Standorterhaltendes Repowering

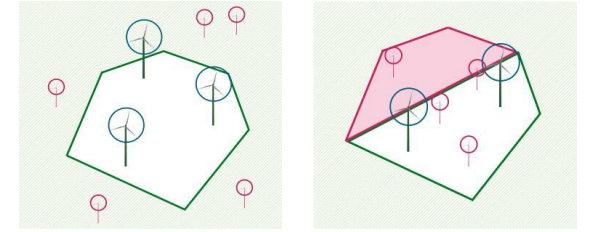
- ▶ Standorterhaltendes Repowering wird durch §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB gefördert; darüber hinaus aber auch planerische Ausweisung von Altstandorten möglich und sinnvoll, auch um vollständige Anrechenbarkeit der Flächen zu erreichen (§ 4 WindBG)
- ▶ Förderung durch das Unterlassen/die Aufhebung von Höhenbeschränkungen
- ▶ Konstitutive Bedeutung bei Repoweringvorhaben innerhalb pauschaler Mindestabstände i. S. v. § 249 Abs. 9 BauGB (nicht in Bayern, s. o.)
- ▶ Besonders im Fokus stehen hier unter anderem:
  - Eignung des erneut auszuweisenden Gebiets
  - Beachtung des gesetzlichen Verbots einer optisch-bedrängenden Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB



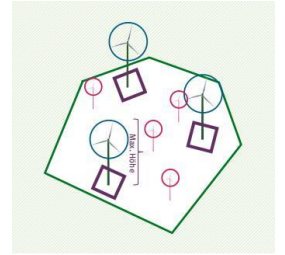
## Standorterhaltendes Repowering – Höhenbeschränkungen

- ▶ Höhenbeschränkung als Anrechnungshindernis nach § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG:
  - Unterscheidung von Höhenbeschränkungen in Plänen und ordnungsrechtlich bedingten Beschränkungen – wird auch in Arbeitshilfe Wind-an-Land zugrunde gelegt (vgl. dort S. 17)
  - Planungsträger muss Konflikt behandeln und insbesondere Gebietseignung (trotz Höhenbeschränkung) prüfen; zudem ist betroffener Belang zum Gegenstand der Abwägung zu machen; wenn eine Ausweisung des Standorts möglich ist, muss diese aber nicht mit planerischer Höhenbeschränkung verbunden werden, soweit der Konflikt auf Zulassungsebene noch gelöst werden kann
- ▶ Höhenbeschränkung der kommunalen Feinsteuerung kann zu Anrechnungshindernis führen: Empfehlung ist die Unterbindung einer solchen Feinsteuerung mittels zielförmiger Vorgabe

## Standortverlagernde Planung und Wegplanen eines Altstandorts



- ▶ Beide Formen der Repoweringsteuerung stark in der Reichweite der §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB beschränkt; uneingeschränkte Steuerung erst ab Anfang 2031 bei gleichzeitiger Erfüllung der Flächenbeitragswerte
- ▶ Mittelfristiger Anwendungsbereich standortverlagerndes Repowering
  - Im Anwendungsbereich pauschaler Mindestabstandsregelungen i. S. v. § 249 Abs. 9 BauGB (nicht in Bayern, s. o.)
  - Im Übrigen reine Angebotsplanung (Anreiz von Beschleunigungsmaßnahmen); fraglich allerdings, ob sinnvoll und erforderlich, da Flächen für andere Vorhabenträger dann gesperrt
- ▶ Mittelfristiger Anwendungsbereich für das Wegplanen eines Altstandorts
  - Im Anwendungsbereich pauschaler Mindestabstandsregelungen (nicht in Bayern, s. o.) und Wegplanen durch anderweitige positive Überplanung des Standortes



## Standortoptimierung auf kommunaler Ebene

Kommunen können grundsätzlich sowohl innerhalb als auch außerhalb raumordnerischer Windenergiegebiete Standortoptimierung betreiben

- ▶ Innerhalb von Windenergiegebieten sind allerdings Bindungswirkungen der Raumordnung zu beachten und Feinsteuerung insbesondere bei einer Vorrangwirkung nur innerhalb des Konkretisierungsspielraums möglich, insbesondere mittels Baufenstern; Höhenbeschränkungen sollten unterbleiben, um Anrechenbarkeit nicht zu verhindern (s. o.)
- ▶ Außerhalb von Windenergiegebieten, sofern keine Ausschlusswirkung vorliegt (s. o.), können Kommunen nicht nur Windenergiegebiete ausweisen, sondern hier auch Feinsteuerung betreiben, insbesondere mittels Baufenstern und auch mittels Höhenbeschränkungen, soweit Flächeneignung dadurch nicht aufgehoben wird



# Fazit

## Fazit

- ▶ Die gesetzlichen Regelungen der §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB beschränken die planerischen Möglichkeiten zur begrenzenden Repoweringsteuerung auf mittlere Sicht weitgehend
- ▶ Trotzdem verbleiben insbesondere Möglichkeiten, Repoweringvorhaben planerisch zu fördern, indem diesen in Windenergiegebieten eine dauerhafte Perspektive gegeben wird, planerische Höhenbeschränkungen beseitigt werden oder Planungsrecht geschaffen wird, wo dies auf allein gesetzlicher Grundlage nicht besteht
- ▶ Fördernde Steuerungsmöglichkeiten besitzt nicht allein die nach WindBG zuständige Ebene, sondern auch die nicht zu dessen Umsetzung zuständigen Kommunen; die Reichweite ihrer Möglichkeiten ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu bestimmen



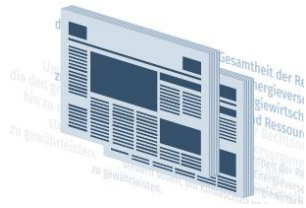
# **Juristen forschen für ein neues Klima**

**Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.**

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:  
[www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere)



# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn





26. Würzburger  
Gespräche zum  
Umweltenergierecht

## Green Deal – Verteilernetze – Photovoltaikausbau

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

**23. und 24. Oktober 2024**

## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

### Kontakt

Sarah Lindlar

Sachbearbeiterin Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 931 794077-264

M: [lindlar@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:lindlar@stiftung-umweltenergierecht.de)

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Nils Wegner,  
LL.M. (Stockholm)

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**www.stiftung-umweltenergierecht.de**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469